

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6236

Schleswig-Holsteins e. V.

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e. V.
Verwaltungsgerichte | Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Dr. Jana Härtling
BDVR-SH@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1617

Ihr Zeichen: L215
Ihre Nachricht vom:
27.07.2021

Schleswig, den 31.08.2021

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes, Landtags-Drucksache 19/3098

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins bedankt sich für die Anhörung zum Entwurf einer Änderung des Landesrichtergesetzes und möchte insbesondere zur beabsichtigten Änderung der § 22 Abs. 1 sowie § 24 LRiG Stellung nehmen.

Danach soll, abweichend von der bisherigen Regelung, nach der der Richterwahlausschuss die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist, wählt, künftig unter den für das Amt persönlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern eine von den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG „geleitete“ Wahl erfolgen. Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister soll künftig verpflichtet sein, der Wahl zuzustimmen, soweit die formellen Voraussetzungen gegeben sowie die verfahrensrechtlichen Vorgaben eingehalten sind und das Ergebnis nicht vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des mit einer Wahl notwendigerweise verbundenen Entscheidungsspielraums nicht mehr vertretbar ist. Damit sollen die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20.09.2016 (2 BvR 2453/15) aufgestellten Grundsätze für die Wahl der Richterinnen und Richter der Obersten Gerichtshöfe des Bundes übernommen werden.

Insofern bestehen unabhängig von der Frage, ob die Regelung den Anforderungen des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung entspricht, was bei einer Verabschiedung der Regelung vor dem Hintergrund der bereits von diversen Stellen geäußerten verfassungs-

rechtlichen Bedenken absehbar Gegenstand verwaltungs- und möglicherweise verfassungsgerichtlicher Verfahren werden dürfte, rechtspolitische Bedenken gegen die Regelung.

Denn diese begründet das zu vermeidende Risiko, das Ansehen der Justiz zu schädigen. Auch wenn ausweislich der Äußerungen bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs (PIPr 19/123, 9342 ff) der Sache nach keine Abkehr vom Prinzip der Bestenauslese gewollt sein sollte, sondern lediglich der Richterwahlausschuss diesbezüglich einen gerichtlich nur bedingt überprüfbaren Beurteilungsspielraum erhalten solle, dürfte allein die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung einhergehende Änderung des Wortlauts des § 22 Abs. 1 LRiG von einer Wahl der- bzw. desjenigen, die bzw. der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist, auf eine lediglich von Art. 33 Abs. 2 GG geleitete Wahl in der Außenwirkung gegenüber der Justiz- und sonstigen Öffentlichkeit negative Auswirkungen haben. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es zu Vertrauensverlusten gegenüber der Justiz in der Öffentlichkeit kommt und diese nicht als unabhängig und neutral wahrgenommen wird, weil die Einstellung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nicht allein auf der Eignung, Befähigung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch auf weiteren – nicht offengelegten – Kriterien beruht. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Gleichzeitig dürfte in der Richterschaft der Eindruck erweckt werden, dass für die Auswahlentscheidungen für Beförderungsämtler nicht die Eignung, Befähigung und erbrachten Leistung der Kolleginnen und Kollegen zugrunde gelegt werden, sondern weitere – unbekannte und nicht offengelegte – Kriterien.

Daneben sind die Regelungen wenig bestimmt. Neben der grundsätzlichen Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dürften die Fragen, wann eine Wahl (noch) von den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG geleitet ist oder wann das Ergebnis dieser Wahl vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des mit einer Wahl notwendigerweise verbundenen Entscheidungsspielraums nicht mehr vertretbar ist, absehbar zum Gegenstand gerichtlicher Verfahren werden, in denen diese Rechtsbegriffe durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen.

Soweit eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung getroffen werden soll, dürfte es sich um nur teilweise vergleichbare Situationen handeln. Insofern ist zunächst darauf zu verweisen, dass sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht allgemein auf die Ernennung von (Berufs-) Bundesrichterinnen und -richtern im Sinne von Richterinnen und Richtern im Bundesdienst bezieht, sondern allein auf die Richterinnen und Richter der Obersten Gerichte des Bundes. Neben den jeweils besonderen Regelungen für die Mitglieder der Verfassungsgerichte des Landes Schleswig-Holstein bzw. des Bundes (Art. 51

Abs. 3 LV bzw. Art. 94 Abs. 1 GG) unterscheiden insofern sowohl Bundesrecht als auch Landesrecht bereits im Verfahren bezüglich der Besetzung zwischen den höchsten Beförderungssämtern in Form der Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte (Art. 50 Abs. 3 LV) bzw. der Richterinnen und Richter der Obersten Gerichte des Bundes (Art. 95 Abs. 2 GG) und den Ämtern der übrigen Richterinnen und Richter im Landesdienst (Art. 50 Abs. 2 LV) und im Bundesdienst (Art. 96 bzw. 98 GG, vgl. z. B. § 65 Abs. 3 PatG). Auch hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung neben einer legitimationsverstärkenden Wirkung durch das Zusammenwirken von Legislative und Exekutive und der Balance der verschiedenen politischen Kräfte als Hintergrund der Bundesregelung gerade auch das dort geltende Ziel, in dem Verfahren über die Richterberufung nach Art. 95 Abs. 2 GG die dem föderativen Staatsaufbau angepasste Justizstruktur widerzuspiegeln, benannt. Dieses Problem stellt sich jedoch für die Justizstruktur des Landes Schleswig-Holstein nicht.

Soweit ausweislich der Äußerungen bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs ein Hintergrund der beabsichtigten Neuregelung das Ziel, die Bemessung von Eignung, Befähigung und Leistung auf breitere Erkenntnisse zu stellen, gewesen sein dürfte, sind die Geeignetheit und auch die Angemessenheit der Regelung für dieses Ziel fraglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt mit diversen Entscheidungen darauf verwiesen, dass die wesentlichen Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen vom Gesetzgeber bestimmt werden müssen (vgl. Urteil vom 21.12.2020 - 2 B 63.20 -, Juris Rn. 22ff. betreffend Richter sowie Urteile vom 17.09.2020 - 2 C 2.20 -, Juris Rn. 15f. und zuletzt vom 07.07.2021 - 2 C 2.21 - <bisher nur Pressemitteilung> jeweils betreffend Beamte). Dies erfordert auch in Schleswig-Holstein, eine gesetzliche (Neu-)Regelung. Insofern erscheint es rechtspolitisch sinnvoller, in einem Gesamtpaket sowohl die Beurteilung als auch die Wahl von Richterinnen und Richtern in Schleswig-Holstein in einem in sich stimmigen System, das insbesondere auch alle für die Entscheidung über die Einstellung von Richterinnen und Richtern geltenden Kriterien transparent darlegt, zu regeln, als zum jetzigen Zeitpunkt isoliert und mit rechtlichen Risiken die Entscheidungsmaßstäbe für Einstellungen zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Dr. Jana Härtling

Mathias Schulz

Roland Weiß-Ludwig